

**Vereins-Satzung**  
des  
**Sportvereins Titisee/Schw. e.V.**

**Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben**

- § 1 Der Sportverein Titisee ist der Nachfolgeverein des im Jahre 1907 gegründeten Kur- und Wintersportvereins Titisee/Schw.

Der Verein trägt den Namen „Sportverein Titisee/Schw. e.V.“ und hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt, Stadtteil Titisee. Er ist im Register des Amtsgerichts Freiburg i.Br. eingetragen (unter VR 320031).

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.  
Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

**Vereinszweck**

- § 2 Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

- § 3 zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.  
Der Vorstand kann abweichend von Satz 1 für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten, soweit es die Mittel des Vereins zulassen.

§ 4 Sämtliche Einnahmen des Vereins fließen in die Vereinskasse, von welcher auch die gesamten Ausgaben bestritten werden. Bei Verwendung der eingenommenen Gelder ist jedoch tunlichst darauf zu achten, daß sie in erster Linie der Förderung der Sportart dienen, die durch ihre Bemühungen die Einnahmen bewerkstelligt hat.

Spenden für den Verein sollen entsprechend dem Willen des Spenders verwendet werden. Die Vereinsbeiträge dienen zur Förderung des Gesamtvereins.

§ 5 Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um einen für die Zwecke des Vereins erworbenen Sportplatz mit Gebäuden auszubauen und vorhandene Spielanlagen und Gebäudeteile zu verbessern.

Ebenso soll es zur Ergänzung und Vervollständigung der Sportausrüstung und zur Förderung des Sports dienen.

Es darf nur für diese Zwecke verwendet werden.

### **Mitgliedschaft**

§ 6 (1) Mitglied des Vereins kann jeder Mann, Frau und Diverse werden.

Der Antrag um Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name, Vorname, Beruf, Alter und Adresse schriftlich einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Siehe auch §12 Datenschutz

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Er gilt als angenommen, wenn er nicht binnen 6 Wochen nach Antragstellung widerrufen ist.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, ernannt wurden.

Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## **Ehrungen**

- § 7 (1) Mitgliedern, die eine Meisterschaft errungen haben, kann auf Beschluss der Gesamtvorstandschafft das Leistungsabzeichen in Bronze verliehen werden.
- (2) Der Gesamtvorstand kann verdienten Mitgliedern und Gönnern des Vereins die silberne oder goldene Vereinsnadel verleihen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 8 Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die ordentlichen Mitglieder haben auch insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

- § 9 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1.1. eines Jahres fällig und wird jährlich einmal eingezogen.  
Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt.

- § 10 (1) Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.  
Die Schadenspflicht tritt auch dann ein, wenn die vom Verein für den Spielbetrieb zur Verfügung gestellten Sportausrüstungsgegenstände grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt werden oder durch eigenes Verschulden des Betroffenen verloren gegangen sind.
- (2) Die Spieler haben sich auf dem Sportfeld sportkameradschaftlich, den geltenden Spielvorschriften entsprechend, zu verhalten. Verstöße, die eine Strafe nach sich ziehen, werden, sofern ein schuldhaftes Verhalten auf dem Sportplatz oder auch außerhalb des Sportplatzes des Betroffenen vorliegt, wie folgt geahndet:
1. durch ein Disziplinarverfahren vom Verein aus,
  2. kann im Wiederholungsfalle Spielverbot auf unbegrenzte Zeit festgesetzt werden,
  3. kann bei besonders groben Verstößen, die vor allem das Ansehen des Vereins gefährden, der Ausschluß aus dem Verein ausgesprochen werden.

## **Verlust der Mitgliedschaft**

- § 11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch den Gesamtvorstand in den folgenden Fällen beschlossen werden:

1. wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen, trotz erfolgter Aufforderung, mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist,
2. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins und bei Verstößen gegen die Verwaltungs- oder Spielanordnungen des Vereins,
3. bei unkameradschaftlichem, niedriger Gesinnung entsprechendem Verhalten; bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Spielregeln und der Anordnung des Vorstandes,
4. wegen unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins, insbesondere bei gerichtlichen Bestrafungen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen.

Über den Ausschluß des Mitgliedes ist durch den Gesamtvorstand abzustimmen. Es genügt die einfache Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen ist eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe zu übermitteln.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluß Berufung innerhalb 14 Tagen - vom Tage der Zustellung an gerechnet - an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung muß schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen. Dem Gesamtvorstand steht in diesem Verfahren das Recht zu, seine Entscheidung zu rechtfertigen.

Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form, ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

## **Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- § 12 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck -, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereins zwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

## **Organe**

- § 13 Der Verein wird durch einen Gesamtvorstand von mindestens 5 und höchstens 21 Mitgliedern verwaltet, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein. Der Gesamtvorstand wird auch erweiterter Vorstand genannt.

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter muß gemäß § 5 der Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit bei der Generalversammlung bestätigt werden.

- § 14 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus 4 Vorsitzenden und den gewählten Vertretern (Beisitzern) aus den bestehenden Vereinsbereichen. Die Vertreter werden aus den einzelnen Bereichen vorgeschlagen und werden dann von der Generalversammlung gewählt

Bereich Sport:	Abteilungsleiter Frauen / Abteilungsleiter Herren Abteilungsleiter Judo / Jugendleiter Fußball
Bereich Finanzen:	2 Vertreter
Bereichen Öffentlichkeitsarbeit:	2 Vertreter
Bereich Geschäftsbetrieb:	2 Vertreter

Scheidet ein Vorstandsmitglied durch irgendwelche Gründe aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

- § 15 Neben dem Gesamtvorstand besteht als weiteres Organ des Vereins der geschäftsführende Vorstand. Diesem Gremium gehören an:
- a) Vorsitzender aus dem Bereich Sport
  - b) Vorsitzender aus dem Bereich Finanzen
  - c) Vorsitzender aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Vorsitzender aus dem Bereich Geschäftsbetrieb
- § 16 (1) Der geschäftsführende Vorstand hat den Verein so zu führen, daß jeglicher Schaden vom Verein ferngehalten wird. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die 4 Vorsitzenden. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als **€ 1000,00** bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (2) Der Vorstand hat das Recht Eilentscheidungen zu treffen, die aufgrund der evtl. zu erwartenden Nachteile nicht bis zur endgültigen Beschlußfassung durch den Gesamtvorstand aufgeschoben werden können.
- § 17 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 4 Vorsitzenden
- § 18 Der Gesamtvorstand hat so oft es erforderlich ist eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von 2/5 der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist binnen 21 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- § 19 Zur Beschlußfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von 3/5 der Mitglieder erforderlich.  
Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, daß für die Beschlußfassung eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.
- § 20 Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Rechenschaft zu erstatten
- § 21 Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit innerhalb des Vereins der Unterschrift von mindestens einem Vorsitzenden (Sport, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsbetrieb).
- § 22 Bei allen Sitzungen, sowohl des geschäftsführenden, als auch des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung, ist der Verlauf der Verhandlungen in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Protokollführer und mindestens 2 Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll muss insbesondere die jeweils gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten und ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **Verbandsmitgliedschaft**

- § 23 (1) Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Fußballverband e.V. und im Badischen Sportbund Freiburg e.V.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzung, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Ziffer (1) sowie des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes als verbindlich.

## **Mitgliederversammlung**

- § 24 Alljährlich findet im ersten Viertel des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich erfolgen und die vom Vorstand Sport, Vorstand Finanzen, Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Vorstand Geschäftsbetrieb festgelegte Tagesordnung enthalten.
- § 25 Der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Punkte der Beschlußfassung. Dies sind im Allgemeinen:
1. Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
  2. Satzungsänderungen
  3. Beratung von Anträgen des Gesamtvorstandes und der Mitglieder
  4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  5. Sonstiges
- § 26 Der geschäftsführende Vorstand hat bei der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht zu geben. Es ist ferner ein Bericht der Rechnungsprüfer und ein Bericht der Abteilungsleiter über das wichtigste Geschehen innerhalb des Vereins zu geben.
- § 27 Jedes bei der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- Jugendliche Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- § 28 Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann auch durch Zuruf abgestimmt werden. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand ernennt einen Protokollführer und einen etwa erforderlichen Stimmenzähler.
- § 29 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- § 30 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt durch Beschluß des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von 30 % der Mitglieder, der schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist.

Für die Berufung und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der §§ 24, 27 und 29 dieser Satzung.

### **Kassenprüfer**

- § 31 Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, die Kasse mit allen ihren Unterlagen im Geschäftsjahr mindestens einmal unverhofft zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **Haftpflicht**

- § 32 Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

### **Auflösung des Vereins**

- § 33 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Vermögensteile, die auf Zuschüsse der Stadt Titisee-Neustadt zurückzuführen sind, an die Stadt Titisee-Neustadt. Diese hat die ihr zufallenden Vermögensteile unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 zu verwenden.

Die übrigen Vermögenswerte fallen an die Bürgerstiftung Titisee-Neustadt, Pfauenstr. 2-4, 79822 Titisee-Neustadt, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.